



## **Bekanntmachung vom 30.12.2022**

### **43. Nachtrag zur Satzung der Debeka BKK**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheid vom 13. Dezember 2022 den 43. Nachtrag zur Satzung der Debeka BKK, der vom Verwaltungsrat am 01. Dezember 2022 beschlossen wurde, genehmigt.

Artikel I Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Die weiteren Änderungen treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, den 30. Dezember 2022

Der Vorstand

gez. Strobel

## 43. Nachtrag

### zur Satzung der Debeka Betriebskrankenkasse

#### Artikel I

1. In § 2 („Verwaltungsrat“) wird ein Absatz X ergänzt: „Der Verwaltungsrat kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie.“
2. In § 3 („Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates“) wird in Absatz IV Nummer 1 die Zahl „75“ durch „79“ ersetzt und ein zweiter Satz angefügt: „Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.“
3. In § 5 („Widerspruchsausschuss“) wird in Absatz II Nummer 2 das Wort „einen“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
4. In § 7 („Kündigung der Mitgliedschaft“) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst: „Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die von ihnen gewählte Krankenkasse mindestens 12 Monate gebunden. Satz 1 gilt nicht bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Zum oder nach Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts die Kündigungserklärung des Mitglieds. Erfolgt die Kündigung, weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll, ist dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigungserklärung, eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Die Kündigung im Sinne des Satzes 5 wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.“

#### Artikel II

Der 43. Satzungenachtrag wurde vom Verwaltungsrat am 1. Dezember 2022 beschlossen.

Artikel I Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Die weiteren Änderungen treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, den 1. Dezember 2022



**Hans-Jürgen Lambert**  
Altern. Vorsitzender des Verwaltungsrates



(Siegel)



**Frank Strobel**  
Vorstand

### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 1. Dezember 2022 beschlossene 43. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) und § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 13. Dezember 2022

213 – 10204#00036#0002

